

Teilrevision vom 25. Juni 2026
Auflage vom 2. Juli bis 3. August 2026



Lese-Erklärung Änderungsnachweis:

Sämtliche formellen und materiellen Änderungen sind **rot** gekennzeichnet. Auch leicht abgeänderte Formulierungen oder strukturelle Verschiebungen *materiell unveränderter Bestimmungen* innerhalb der Verordnung.

Materielle Änderungen / Ergänzungen sind mit einer Fussnote ¹ versehen.

Benützungsverordnung der Mehrzweck-, **Schul- und Sportanlagen**

vom 15. März 2017
Rechtsetzung per 1. Mai 2017

Teilrevision vom 24. Juni 2020
Rechtsetzung per 1. August 2020

Teilrevision vom 25. Juni 2026
Rechtsetzung per 1. August 2026

Gemeinde Zäziwil
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Bewilligungspflichtige Benützung	4
III. Benützung der Anlagen	7
IV. Benützung Mehrzweck- und Sportanlage	8
V. Benützung Schulgebäude (Alt- und Neubau, Kindergarten)	9
VI. Weitere Bestimmungen	10
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Genehmigungszeugnis / Inkrafttreten	12
Anhang I	
Hausordnung	15
Anhang II	
Gebührentarif	18
Anhang III	
Parkplatzkonzept	22
Anhang IV	
Schulanlage	26

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt in Anwendung von Artikel 51 Abs. 2 Bst. f des Organisationsreglements vom 10. Juni 2015 folgende

Benützungsverordnung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung von Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zäziwil ausserhalb des Schulunterrichts. Die Hausordnungen in Anhang I gelten auch für den Schulbetrieb¹.</p> <p>² Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulgebäude (Alt- und Neubau) mit Einschluss aller darin befindlichen Räume wie Klassenzimmer, Gruppen-, Tagesschul- und Hauswirtschaftsräume, Musiksaal, Toilettenanlagen, Vor- und Treppenträume und dergleichenb) Kindergärtenc) Turnhalle mit Garderoben und Toilettenanlagend) Mehrzweckhalle mit Garderoben und Toilettenanlagene) Bühnef) Officeg) Nebengebäude wie Geräteräume, Garagen und Velounterständeh) Aussenanlagen wie Pausenplätze, Spielfelder, Sportanlagen, Hart- und Parkplätzei) Zivilschutzanlagen Zelgweg 2 und 4
Grundsätze	<p>Art. 2 ¹ Die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht nach der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Anlagen für gemeindeeigene Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit benützen.</p> <p>³ Sie stellt die Anlagen nach Massgabe dieser Verordnung Dritten zur Verfügung, soweit dies den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.</p> <p>⁴ Die Benützung für schulische Zwecke hat in jedem Fall Vorrang.</p> <p>⁵ Bei Streitigkeiten und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.</p>
Bewilligungsfreie Benützung Aussenanlagen	<p>Art. 3 ¹ Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeit bis 22 Uhr ohne Bewilligung in gemeinverträglicher Art (Begehen, Aufenthalt, Sport, Spiel und dergleichen) benützt werden. Vorbehalten bleibt Art. 9 und die Einhaltung der Hausordnung (Anhang I).</p>

¹ Teilrevision vom 1. August 2026 (Ergänzung)

² Die intensivere Benützung, beispielsweise zum Kochen oder Grillen oder für andere private Anlässe, bedarf einer Bewilligung.

³ Vorbehalten bleiben ebenso die gemeindepolizeilichen und gastgewerblichen Vorschriften, namentlich über Lärm, über die Mittags- und Nachtruhe sowie über das Gastgewerbe.

Schliessungszeiten

Art. 4 ¹ Die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen sind geschlossen:

- a) während der notwendigen Grundreinigungs- und Unterhaltsarbeiten
- b) während der Schulferien nach Bedarf
- c) Karfreitag bis und mit Ostermontag, an Auffahrt, an Pfingsten (Samstag bis Montag), am Eidgenössischen Betttag und während der Weihnachtsferien (24. Dezember bis und mit 2. Januar)
- d) an den Vorabenden des Karfreitags und des Auffahrtstages

² Die bewilligungsfreie Benützung der Aussenanlagen nach Artikel 3 ist während der Schliessungszeiten gestattet.

Kehricht

Art. 5 Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Veranstalters / der Veranstalterin und hat umweltgerecht zu erfolgen.

Tabak- und Rauchverbot

Art. 6 In den Gebäuden gilt ein Tabak- und Rauchverbot².

Hunde

Art. 7 Hunde haben keinen Zutritt in die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen. Auf den Aussenanlagen müssen sie an der Leine geführt werden.

Fahrzeuge

Art. 8 ¹ Der Hartplatz (Kunstrasen) darf unter Vorbehalt einer besonderen Bewilligung und während der unterrichtsfreien Zeit mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen parkiert werden.

II. Bewilligungspflichtige Benützung

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen, die über die gemeinverträgliche Benützung im Sinne von Artikel 3 hinausgeht, bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.

² Teilrevision vom 1. August 2026 (Ergänzung Tabakverbot)

Arten von Bewilligungen	<p>Art. 10¹ Die Gemeindeverwaltung kann Bewilligungen für die einmalige Benützung oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Anlagen zu bestimmten Zeiten erteilen.</p> <p>² Dauerbewilligungen gelten in der Regel für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli³).</p> <p>³ Dauerbewilligungen werden unter Vorbehalt erteilt, dass die Anlage für einzelne gemeindeeigene Anlässe oder, in begründeten Fällen, von Dritten während der bewilligten Benützungsdauer beansprucht werden kann.</p>
Prioritäten	<p>Art. 11¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gelten folgende Prioritäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat den Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken. b) Vereinigungen haben den Vorrang vor Privatpersonen. c) Ortsansässige Personen und Vereinigungen haben den Vorrang vor auswärtigen. <p>² Als ortsansässig gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) natürliche Personen mit Wohnsitz in Zäziwil, b) juristische Personen, Vereine und Parteien mit Sitz in Zäziwil
Verfahren und Zuständigkeit	<p>Art. 12¹ Gesuche um eine Bewilligung sind der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Gemeinde stellt ein Formular zur Verfügung.</p> <p>² Bewilligungen für die einmalige Benützung müssen vier Wochen, Dauerbewilligungen müssen zwei Monate vor der beabsichtigten Benützung beantragt werden. Für wiederkehrende Anlässe ist jährlich ein neues Gesuch einzureichen.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung kann ausnahmsweise Gesuche innert einer kürzeren als der in Absatz 2 genannten Frist entgegennehmen.</p> <p>⁴ Das Gesuch muss mindestens die Angaben nach Artikel 13 Buchstaben a - f enthalten. Bei Bedarf sind weitere Unterlagen einzureichen (wie Verkehrs- und Parkplatzkonzept⁴).</p>
Inhalt der Bewilligung	<p>Art. 13 Die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bezeichnungen der Anlagen, deren Benützung gewünscht wird, b) Zweck der Benützung, c) Zeitpunkt und Dauer der Benützung, d) BewilligungsinhaberIn oder BewilligungsinhaberIn, e) Personalien einer verantwortlichen Person und gegebenenfalls von Personen, welche diese vertreten können, f) Anzahl Benützer resp. Besucherinnen und Besucher, g) Geschuldete Gebühren,

³ Teilrevision vom 1. August 2026 (an Schuljahr angeglichen; vorher 1. Juli bis 30. Juni)

⁴ Teilrevision vom 1. August 2026 (Präzisierung und Ergänzung)

h) Allfällige besondere Auflagen wie Gewährleistung des Parkdienstes, Beschränkung der Musikkautstärke zum Schutz der Nachbarschaft etc.

Anerkennung

Art. 14 Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Benützungsverordnung der Gemeinde Zäziwil inkl. **Anhänge I bis IV** sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteil der Bewilligung sind.

Gültigkeit

Art. 15 Die Bewilligung für die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.

Widerruf

Art 16¹ Die Gemeindeverwaltung kann eine Bewilligung per sofort oder auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt widerrufen, wenn

- a) die Bewilligung mit falschen Angaben erwirkt worden ist,
- b) die Anlage zu Zwecken oder durch Personen benützt wird, die nicht der Bewilligung entsprechen,
- c) die Benützendenden Anlagen oder Einrichtungen beschädigen oder in anderer Weise dieser Verordnung, der Haus- oder Anlagenordnung (Art. 21) oder Anweisungen der zuständigen Person zuwiderhandeln,
- d) geschuldete Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
- e) den Bestimmungen der Bewilligung zuwider gehandelt wird.

² Die Gemeindeverwaltung wahrt bei ihrem Entscheid den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie berücksichtigt insbesondere die Schwere der Verfehlung.

³ Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt, soweit dies von den Betroffenen verlangt wird, mittels Verfügung durch die Gemeindeverwaltung.

⁴ Bei einer Anfechtung der Verfügung entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Gebühren

Art. 17¹ Zur Bearbeitung von Gesuchen und für die Nutzung von Anlagen werden Gebühren erhoben (siehe Anhang II).

² Die Gebühren für die Benützung der Anlagen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde (vgl. Anhang II).

³ Die Gebühren sind mit der Erteilung der Benützungsbewilligung geschuldet.

⁴ Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Zäziwil und der Schule Region Zäziwil ist gebührenfrei. Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen.

⁵ Bei der Absage einer Veranstaltung gilt:

- a) Erfolgt die Absage bis zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die Bearbeitungsgebühr gemäss Tarif geschuldet.

b) Erfolgt keine Absage bis zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsgebühr gemäss Tarif geschuldet.

⁶ Für ausgehändigte Schlüssel ist ein Depot zu entrichten. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützenden an Dritte ist nicht gestattet.

III. Benützung der Anlagen

Zeit

Art. 18 ¹ Die Anlagen dürfen für den bewilligungspflichtigen regelmässigen Gebrauch 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden.

² Sie dürfen bis 22 Uhr benützt werden, sofern die Bewilligung nichts anderes vorsieht.

³ Sie müssen nach der Benützung innert angemessener Frist, spätestens nach 15 Minuten, verlassen sein.

Allgemeine Benützungsregeln

Art. 19 ¹ Die Benützenden behandeln die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sorgfältig und fachgerecht. **Sie halten die Hausordnung ein.**

² Sie vermeiden Verunreinigungen, namentlich durch verschmutzte Schuhe, und verlassen die Anlagen in sauberem Zustand.

Übernahme / Rückgabe der Anlage

Art. 20 ¹ Bei der Schlüsselübergabe werden die Benützenden über die geltenden Bestimmungen informiert und die nötigen Instruktionen erteilt.

² Bei der Schlüsselrückgabe wird die Anlage kontrolliert auf:

- a) Sauberkeit;
- b) Vollständigkeit;
- c) Schäden.

³ Als Ansprechpartner gelten i.d.R. die Hauswarte.

Haus- oder Anlagenordnung

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat erlässt für einzelne Anlagen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs und der sorgfältigen Behandlung eine für die Benützenden verbindliche Haus- und Anlagenordnung (vgl. Anhang I).

² Haus- oder Anlagenordnungen werden an gut sichtbarer Stelle angeschlagen.

³ Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Haus- und Anlagenordnungen. Seinen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

IV. Benützung Mehrzweck- und Sportanlage⁵

Allgemein	<p>Art. 22¹ Die Mehrzweck- und Sporthallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen betreten werden, die keine Farbspuren oder andere Spuren hinterlassen.</p> <p>² Die Verwendung von Silikon, Harz und anderen Haftmitteln ist in den Hallen nicht gestattet.</p>
Aussenanlagen	<p>Art. 23¹ Der Hauswart kann in begründeten Fällen die Benützung von Rasenflächen vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen.</p> <p>² Markierungen auf Aussenflächen mit schwer löslicher Farbe sind nicht gestattet.</p>
Nebenräume	<p>Art. 24¹ Die Garderoben stehen den Benützenden gemäss Zuteilungsplan zur Verfügung. Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) kontrolliert die Ordnung nach Gebrauch.</p> <p>² Die Lehrergarderobe steht nur der verantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) zur Verfügung.</p> <p>³ Benützte Geräte sind nach dem Gebrauch in den Materialräumen gemäss der angeschlagenen Geräteordnung einzuordnen.</p> <p>⁴ Tische und Stühle sind nach der geltenden Ordnung in den dafür vorgesehenen Bereich wegzuräumen.</p>
Technische Anlagen	<p>Art. 25¹ Technische Anlagen wie Musikgeräte, Verstärkeranlagen, Beamer, Anlagen der Bühnen- oder Hallentechnik, usw. dürfen nur durch die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) oder unter der Aufsicht dieser Personen benützt und bedient werden.</p> <p>² Bei einmaligen Anlässen mit Einbezug der Bühne muss der Veranstalter eine für die technischen Anlagen verantwortliche Person bekannt geben.</p>
Benützungszeit Normalbetrieb	<p>Art. 26¹ Die Aussenanlagen dürfen von 8 bis 22 Uhr benutzt werden.</p> <p>² Die Mehrzweck- und Sporthallen dürfen von Montag bis Freitag von 07.30 bis 22 Uhr benutzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 41.</p> <p>³ Die Benutzung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten (Einhaltung der Anfangs- und Endzeiten).</p>

⁵ Teilrevision vom 1. August 2026 (neue Überschrift/Rubrik)

⁴ Die Schule und der freiwillige Schulsport benutzen während der Schulzeit die Mehrzweck- und Sporthallen von 07.30 bis 17 Uhr.

⁵ Vereine und Organisationen dürfen die Mehrzweck- und Sporthallen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 17 bis 22 Uhr und, soweit im Einklang mit dem Schulbetrieb, auch ausserhalb dieser Zeiten benutzen.

⁶ Die Gebäude dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.

⁷ Die Vereine und Organisationen haben die ihnen zugewiesenen Anlagen regelmässig und in genügender Anzahl Personen zu benutzen (in der Regel mindestens sechs Personen).

Bodenabdeckung

Art. 27 Für besondere Nutzung der Mehrzweck- und Sporthallen kann die Abdeckung des Bodens verlangt werden.

Parkierung

Art. 28 ¹ Für die Organisation des Parkdienstes sind die Benützenden verantwortlich.

² Primär sind Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen bei der **Mehrzweck- und Sportanlage** abzustellen.

³ Werden mehr als 100 Parkplätze benötigt, ist das Verkehrs- und Parkplatzkonzept (inkl. Organisation Parkdienst) zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

Jugendschutz

Art. 29 Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Jugendschutzbestimmungen, z.B. betreffend Zutritt und Alkoholabgabe, eingehalten werden.

V. Benützung Schulräumlichkeiten (Alt- und Neubau, Kindergarten)⁶

Allgemein

Art. 30 ¹ Die im Anhang IV bezeichneten Räume im Altbau, die Tagesschulräume im Neubau und die Kindergartenräume können auf Gesuch hin durch Dritte benützt werden.

² Über die Drittnutzung der übrigen Räume entscheidet die Schulleitung.

³ Die Benützenden dürfen explizit nur die in der Bewilligung bezeichneten Schulräume nutzen. Werden Tische, Stühle und Geräte verschoben, ist der angetroffene Zustand wiederherzustellen.

Tagesschul- und WAH-Räume

Art. 31 Die Räume müssen durch die Benützenden gemäss Hausordnung gereinigt werden.

⁶ Teilrevision vom 1. August 2026 (neue Rubrik mit den entsprechenden Bestimmungen Art. 30 – 32)

Technische Anlagen

Art. 32 Technische Anlagen wie Multimedia-Boards, Küchengeräte usw. dürfen nur durch die verantwortliche Person, ihre Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) oder unter der Aufsicht dieser Personen benützt und bedient werden.

VI. Weitere Bestimmungen

Schäden, Fundsachen

Art. 33¹ Die Benützenden sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verursachte Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der zuständigen Bewilligungsstelle umgehend zu melden.

² Sie übergeben Fundsachen den Hauswarten.

Hauswartleistungen,
Bereitschaftsdienst

Art. 34¹ Die Kosten für die Instruktionen, das Bereitstellen von Material sowie eine Reinigung im normalen Rahmen durch die Hauswarte sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Grobreinigungen und Instandstellungen der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (Toiletten, Duschen usw.) ist Sache der Benützenden.

² Hauswartleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sowie Nachreinigungs- und Instandstellungsarbeiten und **Wiederbeschaffungen** werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. **Die Kosten richten sich nach der Aufwandgebühr I vom Gebührentarif im Gebührenreglement.**⁷

³ Verlangen die Benützenden Leistungen im Bereitschaftsdienst, werden diese verrechnet.⁸

Haftung, Versicherung

Art. 35¹ Die Benützenden haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie durch die unsachgemässe oder unsorgfältige Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen oder ihrer Einrichtung oder Geräte verursachen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benützenden Dritten zufügen, soweit sich nicht eine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

³ **Die Versicherung ist Sache der Benützenden**⁹. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

Sicherheit, Unfallverhütung und Feuerpolizei

Art. 36¹ Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung. Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden.

⁷ Teilrevision vom 1. August 2026 (Präzisierung mit Verweis)

⁸ Art. 14 Abs. 1 ArGV 1

⁹ Teilrevision vom 1. August 2026 (Präzisierung / Ergänzung)

² Sofern die Feuerpolizei es verlangt, ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin zu seinen oder ihren Lasten eine Brandwache der örtlichen Feuerwehr beizuziehen. Die Brandverhütung ist durch den Veranstalter organisatorisch sicherzustellen¹⁰.

³ Der Zugang für den Notdienst ist jederzeit zu gewährleisten.

Lärmimmissionen

Art. 37 ¹ Die Lautstärke der Musik darf die gesetzlichen Richtwerte (Lärm-schutz-, Schall- und Laserverordnung) nicht übersteigen. Der Veranstalter / die Veranstalterin hat die Lautstärke zu kontrollieren.

² Sie sorgen zudem dafür, dass die Nachbarschaft vor, während und nach der Veranstaltung nicht unzumutbar gestört wird. Ab 22 Uhr ist im Freien Lärm zu vermeiden.

³ Veranstaltungen in Festzelten gelten nicht als Anlässe im Freien.

Künstliche Lichtquellen

Art. 38 Der Einsatz von Skybeamern, Laserschweinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

Dekorationen

Art. 39 Das Anbringen von Dekorationen ist nur im Einverständnis mit der Hauswartung gestattet. Es darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.

Zutrittsverbot

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat kann einer Person oder Personengruppen den Zutritt zu den Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise missachtet oder den Anweisungen der Hauswarte keine Folge leistet.

² Er beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Grossanlass Definition

Art. 41 ¹ Als Grossanlässe gelten Veranstaltungen deren zu erwartende Besucherzahl bei mehr als 300 Personen liegt.

² Schulanlässe gelten nicht als Grossanlass im Sinne von Absatz 1.

³ Die Höchstzahl der Grossanlässe wird auf 12 pro Kalenderjahr beschränkt.

⁴ Ein Grossanlass gilt je Veranstaltung und mit einer maximalen Dauer von 3 Tagen (Wochenende).

¹⁰ Teilrevision vom 1. August 2026 (Präzisierung / Ergänzung)

⁵ Die Benützung der Mehrzweck- und Sporthallen kann für Grossanlässe über die in Artikel 25 genannten Zeiten bewilligt werden, jedoch höchstens bis 03.30 Uhr des folgenden Tages.

Strafbestimmung

Art. 42¹ Mit Busse bis zu 2'000 Franken wird bestraft, wer

- a) eine Bewilligung durch unwahre Angaben erschlichen hat,
- b) die Mehrzweck-, Schul- oder Sportanlagen, deren Geräte oder Einrichtungen mutwillig beschädigt,
- c) das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen oder den Leinenzwang für Hunde missachtet,
- d) Anordnungen der zuständigen Hauswarte keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 37 missachtet,
- e) in anderer Weise vorsätzlich und in schwer wiegender Weise oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Er kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

³ Für das Verfahren gelten die Art. 58 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998¹¹ und 50 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹².

⁴ Bundesrechtliche und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Die Verordnung über die Richtlinien und Gebühren für die Benützung von Schulräumen im Schulhaus sowie der Übungsräume im 1. Stock der Turnhalle Zäziwil vom 21. Dezember 2007,
- b) Die Verordnung über die Gebühren für die Benützung der Turnhallen in Zäziwil vom 5. Juli 2006,
- c) Tarif für die Benützung der ZSA-Räume

Inkrafttreten

Art. 44¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

² Die Teilrevision 2020 tritt per 1. August 2020 in Kraft.¹³

³ Die Teilrevision 2026 tritt per 1. August 2026 in Kraft.¹⁴

¹¹ BSG 170.11

¹² BSG 170.111

¹³ Teilrevision vom 24. Juni 2020

¹⁴ Teilrevision vom 1. August 2026 (Inkraftsetzung)

Gemeinderat Zäziwil

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

sig. Elsa Nyffenegger

sig Gerhard Gugger

Publikation

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Rechtsetzung dieser Verordnung mitsamt Anhängen I + III unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Konolfingen vom 30. März 2017 publiziert wurde.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Zäziwil, den 1. Mai 2017

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung

Die Verordnung tritt mit den Anhängen I + III auf den 1. Mai 2017 in Kraft. Die Rechtsetzung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 30. März 2017 publiziert.

Beschluss Teilrevision 2020

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil hat die Teilrevision bezüglich der Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen am 24. Juni 2020 genehmigt.

Gemeinderat Zäziwil

Der Gemeindepräsident Der Geschäftsleiter

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Rechtsetzung Teilrevision 2020

Die Teilrevision vom 24. Juni 2020 lag vom 2. Juli 2020 bis 3. August 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsicht auf. Die Teilrevision der Verordnung wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 27 vom 2. Juli 2020 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 37 des Organisationsreglements ist nicht ergriffen worden.

Zäziwil, 4. August 2020

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald

Beschluss Teilrevision 2026

Der Gemeinderat hat die revidierte Verordnung mit den Anpassungen an seiner Sitzung vom 25. Juni 2026 beschlossen. Sie tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Gemeinderat Zäziwil

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter

Urs Hirschi

Beat Howald

Rechtsetzung Teilrevision 2026

Die Rechtsetzung der Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 2. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Zäziwil, 6. August 2026

Der Geschäftsleiter

Beat Howald

Anhang I Hausordnung

Allgemein:

1. Bei der Nutzung der Anlagen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen sowie unnötig Lärm zu vermeiden.
2. Die Schulräumlichkeiten, Hallen und Garderoben dürfen nur unter Aufsicht der Lehrperson oder der Verantwortlichen (**Leitung**) benützt werden.
3. Während der ordentlichen Benutzung (Dauerbelegungen) besteht in allen Anlagen ein striktes Alkoholverbot.
4. Die zugewiesenen Räume und Anlagen sowie Mobiliar und Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Ordnung ist wie bei der Übernahme wiederherzustellen. **Dazu gehört auch die Grobreinigung der benützten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (Toiletten, Duschen usw). Verwendete Geräte sind nach Gebrauch soweit erforderlich zu reinigen und an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen. Das Reinigungsmaterial wird von der Hauswirtschaft zur Verfügung gestellt.**
5. Tiere haben keinen Zutritt zu den Anlagen (Verordnung Art. 7).
6. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem zuständigen Hauswart oder dem Verantwortlichen zu melden. Für Sachbeschädigung haftet der/die Verursacher/in. Kann er / sie nicht ausfindig gemacht werden, haftet die Gruppe, welche die Räumlichkeiten benutzt hat (Verordnung Art. 33 und 35).
7. Autos, Velos, Scooter, Skateboards, Roller und Mofas werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. In den Anlagen gilt ein allgemeines Benützungs- und Abstellverbot (Verordnung Art. 8 Abs.2). **Die Hauswirtschaft kann das Befahren mit Fahrrädern, Rollbrettern usw. anlagenspezifisch einschränken oder verbieten.**
8. **Die öffentlichen Plätze dürfen nicht beschädigt werden. Es ist untersagt, Verankerungen oder Ähnliches einzurammen oder Belagsaufbrüche vorzunehmen. Unnötige Manöver sind zu unterlassen.**
9. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur mit der Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Eigentümerschaft selbst verantwortlich.
10. Die Hauswarte sind befugt, **verbindliche** mündliche Weisungen zu erteilen (Verordnung Art. 21, Abs. 3).
11. Alle Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
12. **Hauswartleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sowie Nachreinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Verordnung Art. 34 Abs. 2).**
13. Bei Missachtung der Vorschriften und Weisungen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen **oder eine Busse verhängt** werden (Verordnung Art. 40 und 42).

Mehrzweck- und Sportanlage:

1. Geräte werden nur unter Aufsicht der Lehrperson oder der Leitenden aufgestellt.
2. Innen-Gerätschaften dürfen nicht im Freien benützt werden.

3. Die Gerätschaften bleiben grundsätzlich in den bestimmten Räumlichkeiten. Sie dürfen nur mit Einverständnis der Hauswirtschaft aus den Räumen entfernt werden.
4. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Die Verwendung von Silikon, Harz und anderen Haftmitteln ist in den Hallen nicht gestattet (Verordnung Art. 22 Abs. 2).
5. Auf Unihockeytore darf nicht mit Fussbällen gespielt werden.
6. Das Stossen von Kugeln und Steinen ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
7. Das Betreten der Hallen für den Turnbetrieb ist nur in Hallenschuhen (ohne schwarze Sohle) gestattet. Das Betreten der Hallen mit Absatzschuhen (z.B. Nagel- oder Zapfenschuhen, High Heels etc.) ist nicht gestattet.
8. Der Rasenplatz darf nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Stachelschuhe sind nur auf der Laufbahn erlaubt.
9. Die Musikanlage darf nur von Lehrpersonen oder durch die für die technischen Anlagen (gemäss Bewilligung) verantwortliche Person bedient werden.
10. Der Beamer und die Multimediaanlage in der Mehrzweckhalle dürfen nur mit Bewilligung genutzt werden.
11. Die Lehrerschaft und die Benutzungsverantwortlichen achten nach jeder Benützung auf Folgendes:
 - a) Fenster schliessen
 - b) Wasserhähnen abstellen
 - c) Geräte Räume und Garderoben ordentlich aufgeräumt und sauber verlassen
 - d) Überall Lichter löschen
 - e) Entsorgen des Abfalles in die Abfallbehälter
 - f) **Abschliessen der Hallen sowie der gesamten Anlage bei Randzeiten**

Schulanlage:

1. Die Schulleitung der Schule Region Zäziwil ist gegenüber allen Benützenden weisungsbefugt.
2. Im Schulhaus werden während dem ordentlichen Schulbetrieb Hausschuhe getragen.
3. Jacken, Schuhe und Rucksäcke sind in den Garderoben ordentlich zu versorgen.
4. In der Schulanlage darf nur mit kleinen Softbällen gespielt werden. Die Klassenlehrperson prüft die Bälle auf ihre Eignung oder stellt passende zur Verfügung.
5. Die Regeln für den Schulbetrieb sind einzuhalten.
6. Weitere Bestimmungen für den Schulbetrieb erlässt die Bildungskommission.

Hauswirtschaftsräume:

1. Die Schulleitung der Schule Region Zäziwil ist gegenüber allen Benützenden weisungsbefugt.
2. Für die Hauswirtschaftsräume besteht ein Hygienekonzept. Dessen Einhaltung ist Bedingung, der Schulraum untersteht der amtlichen Hygienekontrolle durch den Lebensmittelspektorat.
3. Geschirrtücher, Abwaschlappen, Tischdekormaterial und alle Lebensmittel sind in den ausserschulischen Kochkursen selber mitzubringen. Verwendung von Gewürzen, Öl, Essig und Salz ist grundsätzlich möglich. Kleine Mengen von Zucker und Mehl sind vorhanden, grössere Mengen (z.B. für Gebäck) sind selber mitzubringen.

4. Vor dem Verlassen der Räume ist Folgendes zu beachten:
 - a. Küche:
 - Essgeschirr in die Abwaschmaschine einräumen und Programm starten (das Ausräumen wird durch den nächsten Nutzer erledigt)
 - Kombination, Backöfen, Bleche, Spültröge und Arbeitsflächen reinigen
 - Abfälle, Kompost, Glas und Büchsen mitnehmen und entsorgen
 - Keine Reste zurücklassen (selber geeignete Gefässe mitbringen)
 - Boden wischen und aufziehen
 - Kontrolle, ob Geräte und Dampfabzüge ausgeschaltet sind
 - Kontrolle, ob alle Fenster geschlossen sind
 - b. Theoriezimmer:
 - Tafel und Tische reinigen
 - Pult- und Stuhlordnung wiederherstellen
 - Boden wischen
 - Kontrolle, ob alle Fenster geschlossen und alle Geräte ausgeschaltet sind
 - c. Allgemein:
 - Sämtliche Lichter löschen
 - Hauswirtschaftsräume und Schulhaustüre abschliessen
5. Weitere Bestimmungen für den Schulbetrieb erlässt die Bildungskommission.

Tagesschulräume:¹⁵

1. Die Schulleitung der Schule Region Zäziwil ist gegenüber allen Benützenden weisungsbefugt.
2. Geschirrtücher, Abwaschlappen und Reinigungsmaterial werden den Benutzenden zur Verfügung gestellt. Lebensmittel sind selber mitzubringen.
3. Vor dem Verlassen der Räume ist Folgendes zu beachten:
 - Essgeschirr, Besteck und Gläser abwaschen und am vorgesehenen Ort versorgen
 - Abwaschmaschine; Sieb reinigen und Wasser ablassen
 - Kombination, Backofen, Bleche, Spültrog und Arbeitsfläche reinigen
 - Abfälle, Kompost, Glas und Büchsen mitnehmen und entsorgen
 - Keine Reste zurücklassen (selber geeignete Gefässe mitbringen)
 - Boden wischen oder saugen und aufziehen
 - Kontrollieren, ob Geräte ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen sind
 - Pult- und Stuhlordnung wiederherstellen
 - Lichter löschen
 - Anlage abschliessen
4. Weitere Bestimmungen für den Schulbetrieb erlässt die Bildungskommission.

¹⁵ Teilrevision vom 1. August 2026 (Ergänzung Tagesschulräume)

Anhang II Gebührentarif

		Ortsvereine / Gemeindebürger		Auswärtige	
		Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Natur)	Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Natur)
1.1	Grundgebühr				
1.1.1	Benutzungsbewilligung	gebührenfrei	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00
1.2	Schulanlagen				
1.2.1	Musiksaal	Fr. 50.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag	Fr. 50.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag
1.2.2	Klassenzimmer/Gruppenraum	Fr. 30.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag	Fr. 50.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag
1.2.3	Hauswirtschaftsräume	Nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Tag	Nicht vorgesehen	Fr. 90.00 pro Tag
1.2.4	Werkraum	Nicht vorgesehen	Fr. 20.00 pro Tag	Nicht vorgesehen	Fr. 20.00 pro Tag
1.2.5	Tagesschulräume ¹⁶	Nicht vorgesehen	Fr. 120.00 pro Tag	Nicht vorgesehen	Fr. 150.00 pro Tag
1.3	Mehrzweck- und Sportanlagen				
1.3.1	Turnhalle				
1.3.1.1	Turnhalle inkl. Geräteraum & Garderoben/WC/Dusche	Fr. 200.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 150.00 pro Anlass und Tag	Fr. 400.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 250.00 pro Anlass und Tag
1.3.1.2	Turnhalle inkl. Geräteraum & Garderoben/WC/Dusche – Vornutzung (Proben)	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Tag (max. 2 Tage)
1.3.2	Mehrzweckhalle				
1.3.2.1	Mehrzweckhalle inkl. Geräte- raum & Garderoben/ WC/Du- sche	Fr. 200.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 150.00 pro Anlass und Tag	Fr. 400.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 250.00 pro Anlass und Tag
1.3.2.2	Mehrzweckhalle inkl. Geräte- raum & Garderoben/ WC/Du- sche – Vornutzung (Proben)	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Tag (max. 2 Tage)

¹⁶ Teilrevision vom 1. August 2026 (Ergänzung Tagesschulräume)

		Ortsvereine / Gemeindebürger		Auswärtige	
		Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Natur)	Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Natur)
1.3.3	Bühne				
1.3.3.1	Bühne Inkl. Medienanlage	Fr. 150.00 pro Semester und Wochenstunde	Fr. 80.00 pro Anlass und Tag	Fr. 250.00 pro Semester und Wochenstunde	Fr. 100.00 pro Anlass und Tag
1.3.3.2	Bühne – <u>Vornutzung</u>	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)
1.3.4	Office				
1.3.4.1	Office-Nutzung	inklusive	Fr. 30.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)	inklusive	Fr. 50.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)
1.3.5	Garderoben/WC/Dusche ohne Hallenbenützung				
1.3.5.1	Garderoben/WC/Dusche ohne Hallenbenützung	gebührenfrei	Fr. 50.00 pro Anlass und Tag	gebührenfrei	Fr. 60.00 pro Anlass und Tag
1.3.6	Aussenanlage / Hartplatz				
1.3.6.1	Aussenanlage/ Hartplatz	gebührenfrei	Fr. 50.00 pro Anlass und Tag	gebührenfrei	Fr. 60.00 pro Anlass und Tag.
1.3.7	Bodenabdeckung				
1.3.7.1	Bodenabdeckung (Pauschal)	nicht vorgesehen	Fr. 100.00 pro Anlass und je Halle	nicht vorgesehen	Fr. 100.00 pro Anlass und je Halle
1.4	Zivilschutzanlage				
1.4.1	Zivilschutzanlage Zelgweg 2				
1.4.1.1	Aufenthaltsraum, WC	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass
1.4.1.2	Schutzraum 1 bei KP	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass
1.4.1.3	Geräteraum BSA	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass
1.4.1.4	Küche, grosser Herd und Vor- ratsraum	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass
1.4.1.5	Teeküche, kleiner Herd	nicht vorgesehen	Fr. 30.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 40.00 pro Anlass

		Ortsvereine / Gemeindebürger		Auswärtige	
		Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meisterschaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (Übrige Belegungen)	Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meisterschaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (Übrige Belegungen)
1.4.1.6	Liegestellen pro Person und Nacht	nicht vorgesehen	Fr. 5.00 pro Person und Nacht	nicht vorgesehen	Fr. 5.00 pro Person und Nacht
1.4.2	Zivilschutzanlage Zelgweg 4 (Schwingkeller)				
1.4.2.1	Schwingkeller	Fr. 200.00 pro Semester	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
1.4.2.2	Seilziehraum/ Fitnessraum	Fr. 50.00 pro Semester und Verein	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
1.5	Diverse Gebühren				
1.5.1	Effektiver Stromverbrauch	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
1.5.2	Abfallentsorgung	inklusive	gemäss Gebührentarif	inklusive	gemäss Gebührentarif
1.5.3	Tische	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass (bis 3 Tage)
1.5.4	Stühle	nicht vorgesehen	Fr. 80.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 100.00 pro Anlass (bis 3 Tage)
1.5.5	Zusätzliche Hauswartleistungen ¹⁷	Gemäss Gebührenreglement, Gebührentarif Aufwandgebühr I	Gemäss Gebührenreglement, Gebührentarif Aufwandgebühr I	Gemäss Gebührenreglement, Gebührentarif Aufwandgebühr I	Gemäss Gebührenreglement, Gebührentarif Aufwandgebühr I
1.5.6	Bereitschaftsdienst Hauswart	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag

* Trainingseinheit = Doppellektion zu 1.5 Stunden

1 Semester = 6 Monate

¹⁷ Teilrevision vom 1. August 2026 (Vereinheitlichung; neu nach Gebührenreglement)

Besondere Bestimmungen:

- Die vom Gemeinderat anerkannten, einheimischen Jugendgruppen mit ausschliesslich minderjährigen Teilnehmenden bezahlen für die regelmässige Belegung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen in der Regel keine Gebühr.
- Der Gemeinderat kann bei gemeinnützigen Anlässen auf begründetes Gesuch hin die Benützungsgebühren teilweise oder ganz, gemäss gültiger Praxis, erlassen.
- Der Arbeitsaufwand der Hauswarte während der ordentlichen Arbeitszeit ist in den Tarifen inbegriffen. Spezielle Reinigungen am Wochenende oder allgemeinen Feiertagen, das Abdecken des Turnhallenbodens bei Anlässen und Mithilfe bei der Bestuhlung und beim Aufstellen der Tische werden gesondert verrechnet. Die Veranstalter haben alle Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand zu verlassen. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird gesondert in Rechnung gestellt (Anhang II, Ziffer 1.5.5).

Anhang III Parkplatzkonzept

für Anlässe in der **Mehrzweck- und Sportanlage**, Zelgweg 2, 3532 Zäziwil

A Öffentliche Autoabstellplätze (Situationsplan A)	
Parkplätze direkt bei der Mehrzweck- und Sportanlage	38 AAP
Parkplätze auf dem Hartplatz neben dem Gebäudekomplex	<u>62 AAP</u>
	100 AAP
Gemeindehaus, Bernstrasse 1 <i>(nur abends ab 18.00 Uhr und an Wochenenden verfügbar)</i>	<u>8 AAP</u>
Total öffentliche Autoabstellplätze (AAP)	108 AAP
Brächete-Matte, vis-à-vis der Mehrzweck- und Sportanlage ¹⁸ (orange markiert, Verfügbarkeit auf Anfrage bei der Gemeinde)	60 AAP

B Autoabstellplätze auf privatem Grund (Situationsplan B)	
HORIBE AG, Thunstrasse 18, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = A)</i> Telefon 031 711 59 09, Mobile 079 210 19 48, info@horibe-ag.ch	28 AAP
HB Maschinen AG, Thunstrasse 20, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = B)</i> Telefon 031 710 40 40, Mobile 079 300 29 33, office@hbmachinery.com	30 AAP
Käserei Eyweid AG, Oberthalstr. 17, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = C)</i> Telefon 031 711 04 17	40 AAP
Krähenbühl Daniel, Reutenenstr.16, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = D)</i> Telefon 031 711 02 72. <i>Der Bewirtschafter Daniel Krähenbühl ist frühzeitig anzufragen. Die AAP stehen je nach Vegetationszeit nur beschränkt zur Verfügung</i>	50 AAP
Hirschi Michael, Bärwilweg 10, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = E)</i> Mobile 079 339 85 98 <i>Der Bewirtschafter Michael Hirschi ist frühzeitig anzufragen. Die AAP stehen je nach Vegetationszeit nur beschränkt zur Verfügung</i>	50 AAP
Total Autoabstellplätze (AAP) auf privatem Grund	198 AAP

HINWEIS

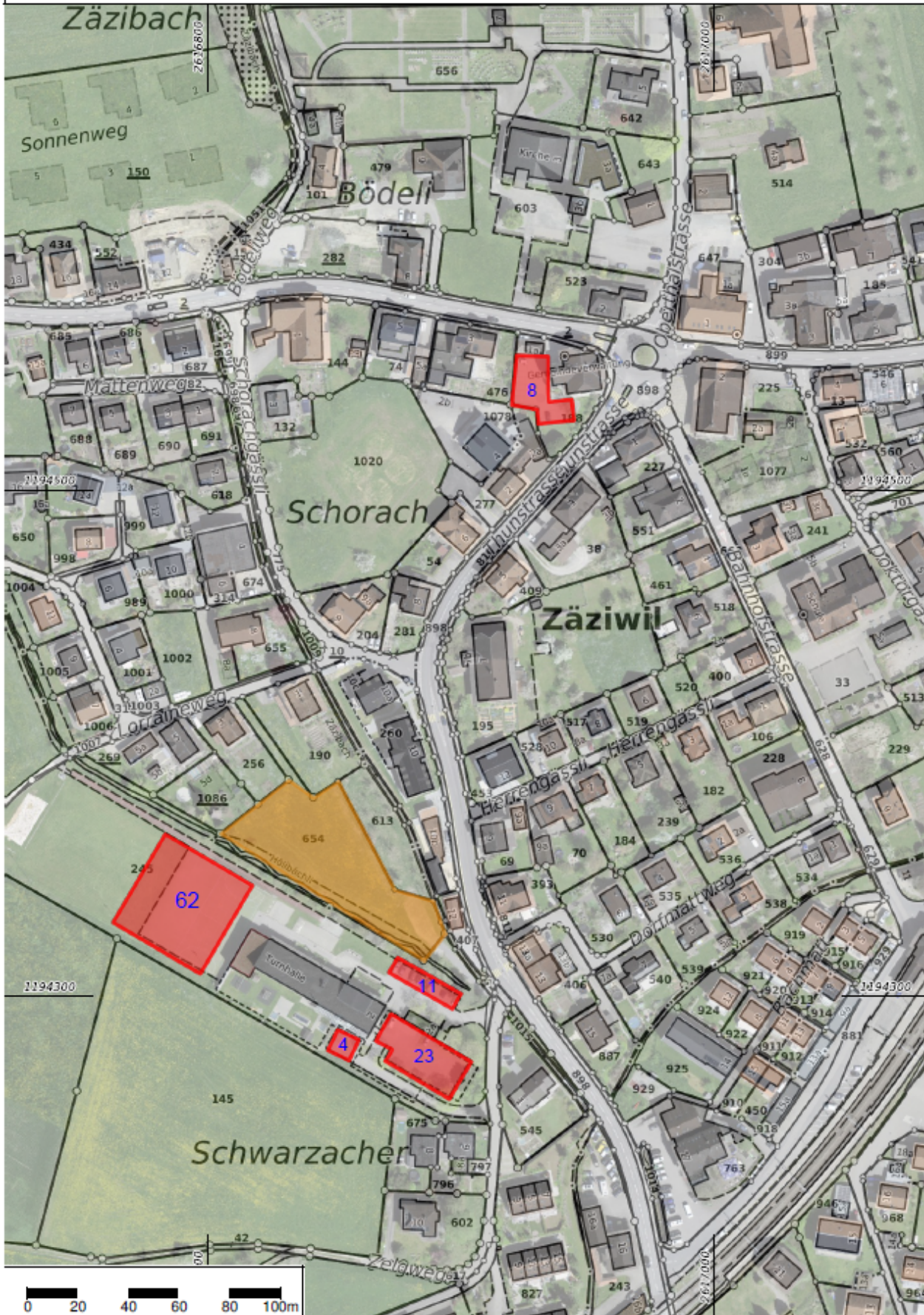
Primär sind die Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen bei der Turn- und Mehrzweckhalle abzustellen. Abends ab 18.00 Uhr und an Wochenenden stehen zusätzlich die öffentlichen Parkplätze beim Gemeindehaus und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung auch auf dem Hartplatz zur Verfügung.

Werden bei Anlässen mehr als 100 Motorfahrzeuge erwartet, so ist der Gemeindeverwaltung Zäziwil gleichzeitig mit dem Gesuch um Erteilung einer Einzelgastgewerbebewilligung ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen. Die jeweilige Zustimmung der Grundeigentümer zur Nutzung ihres Grundstücks als Parkierungsfläche wird vorausgesetzt (vgl. Art. 28).

¹⁸ Teilrevision vom 1. August 2026 (Löschung Schulhausareal, Ergänzung Brächete-Matte)

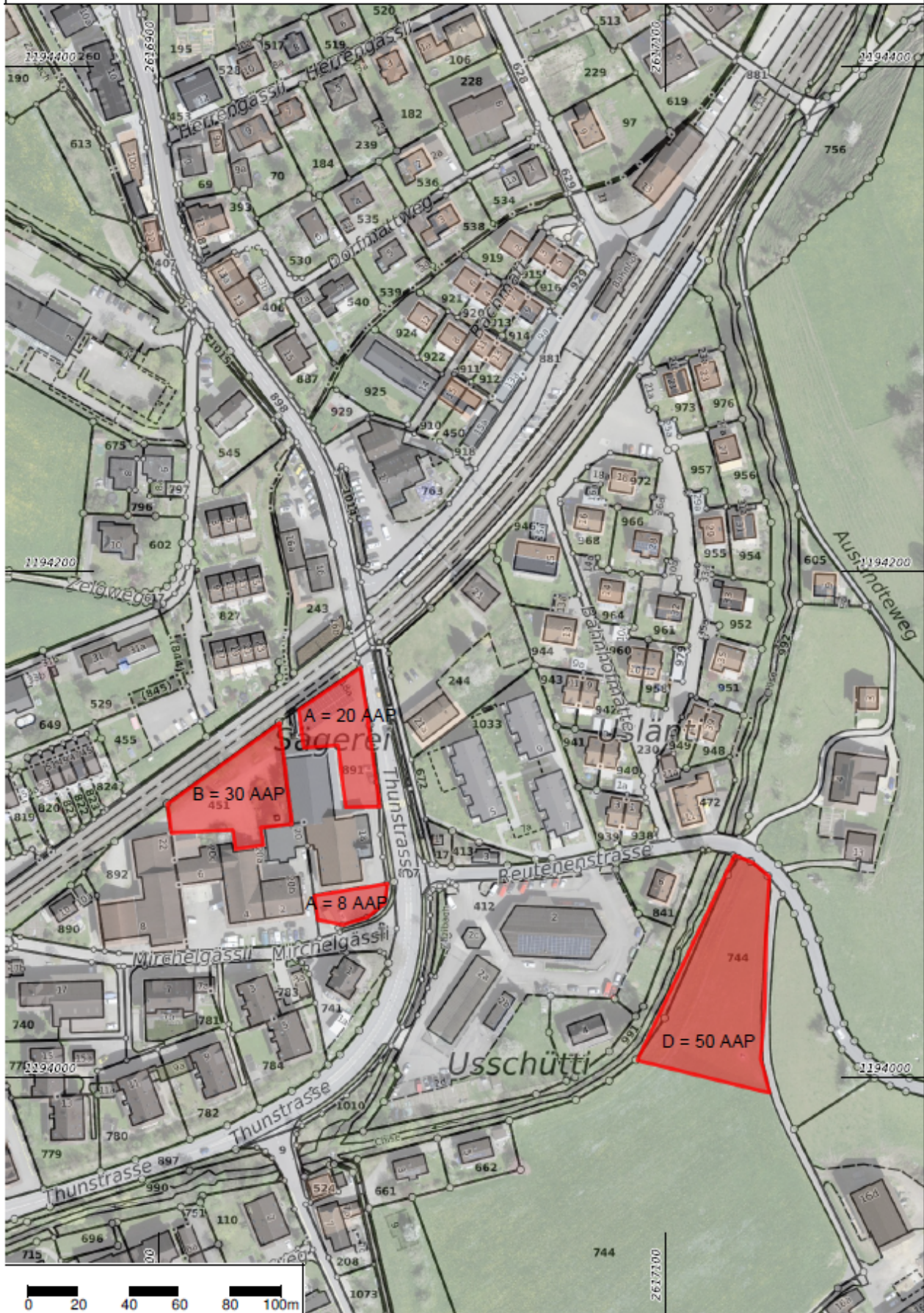


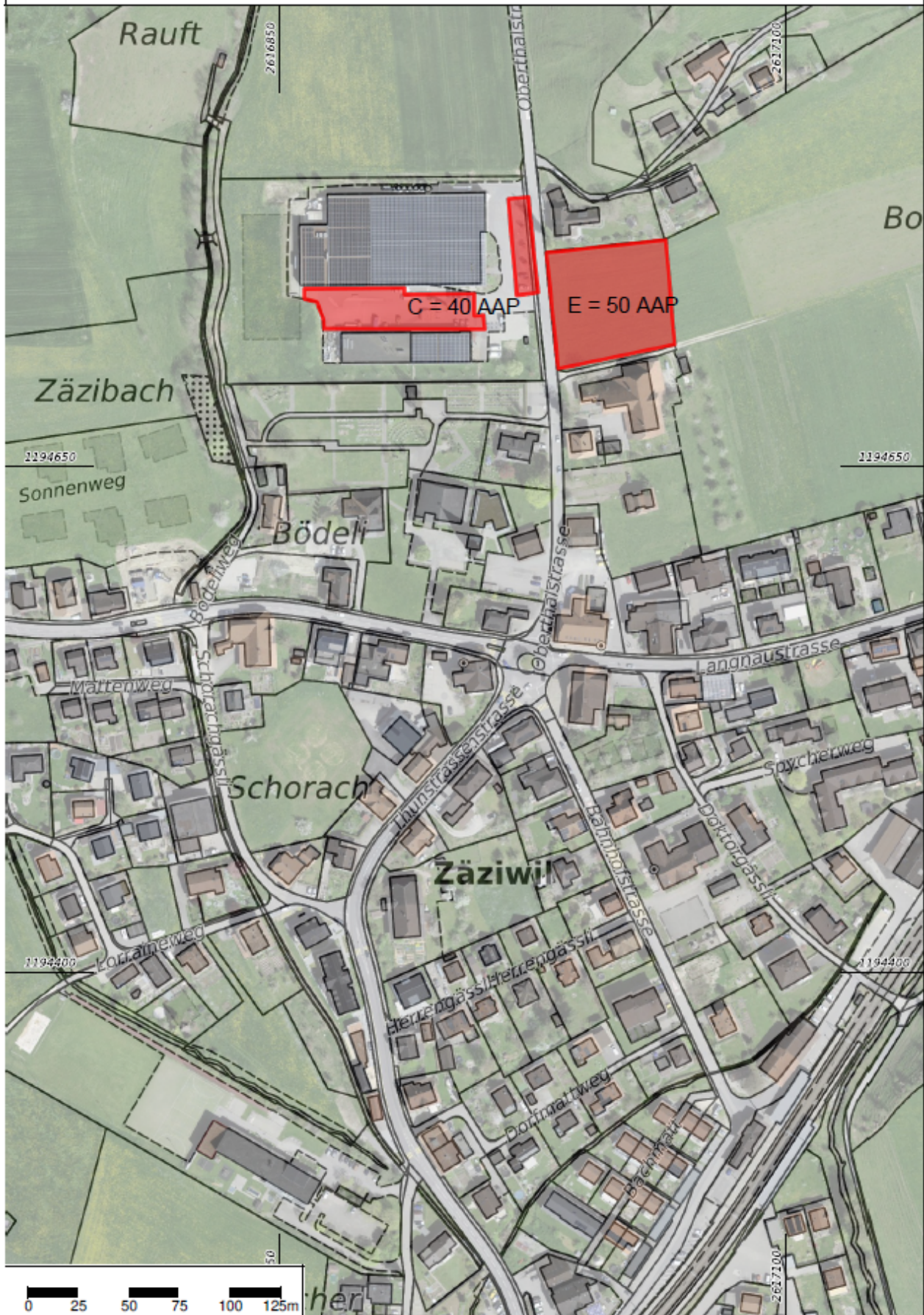
Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden. Grundstücke mit unterstrichenen Grundstücksnummern sind im Grundbuch provisorisch eingetragen.





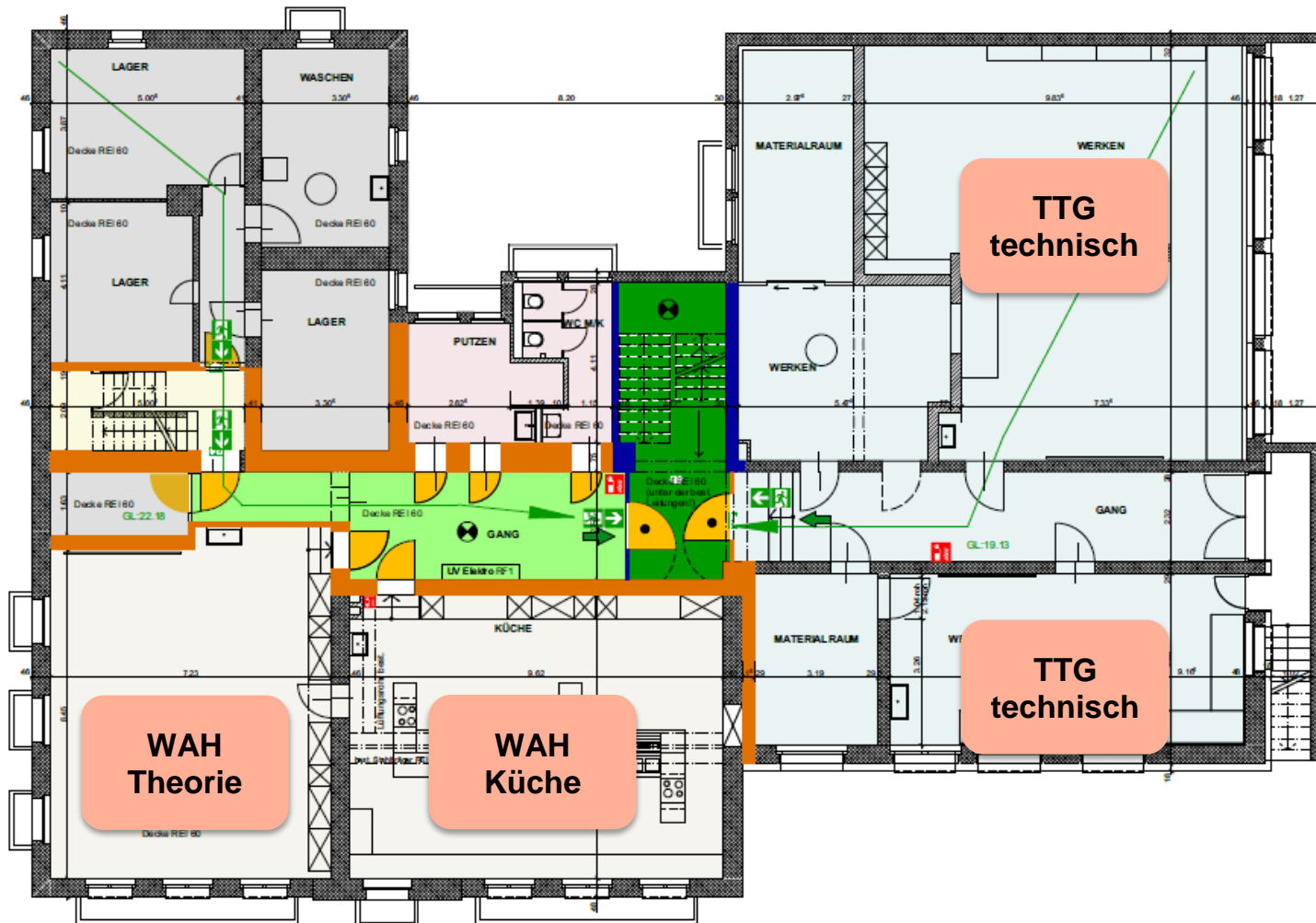
Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden. Grundstücke mit unterstrichenen Grundstücknummern sind im Grundbuch provisorisch eingetragen.





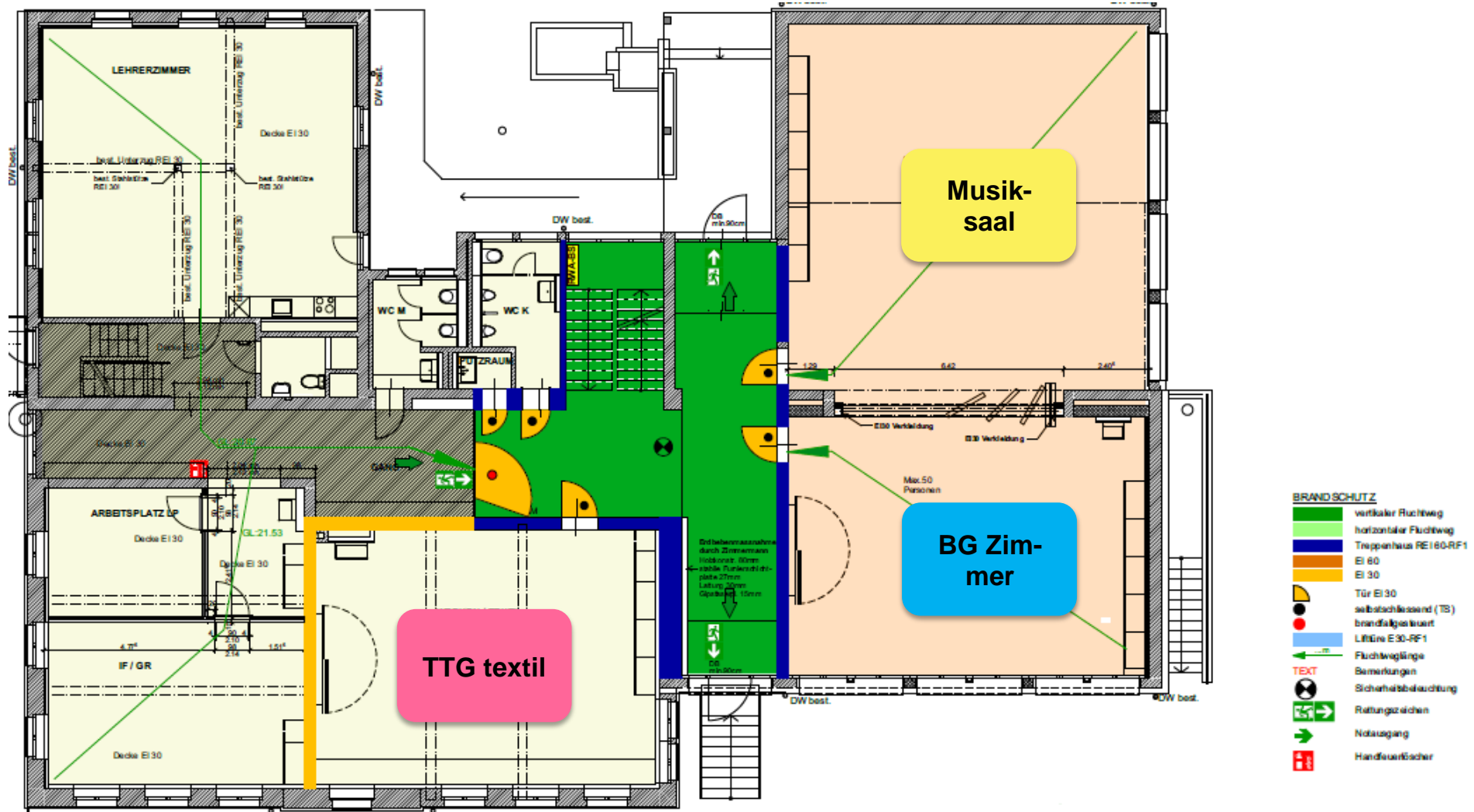
Anhang IV Schulanlage ¹⁹

Grundriss Schulhaus Altbau Untergeschoss

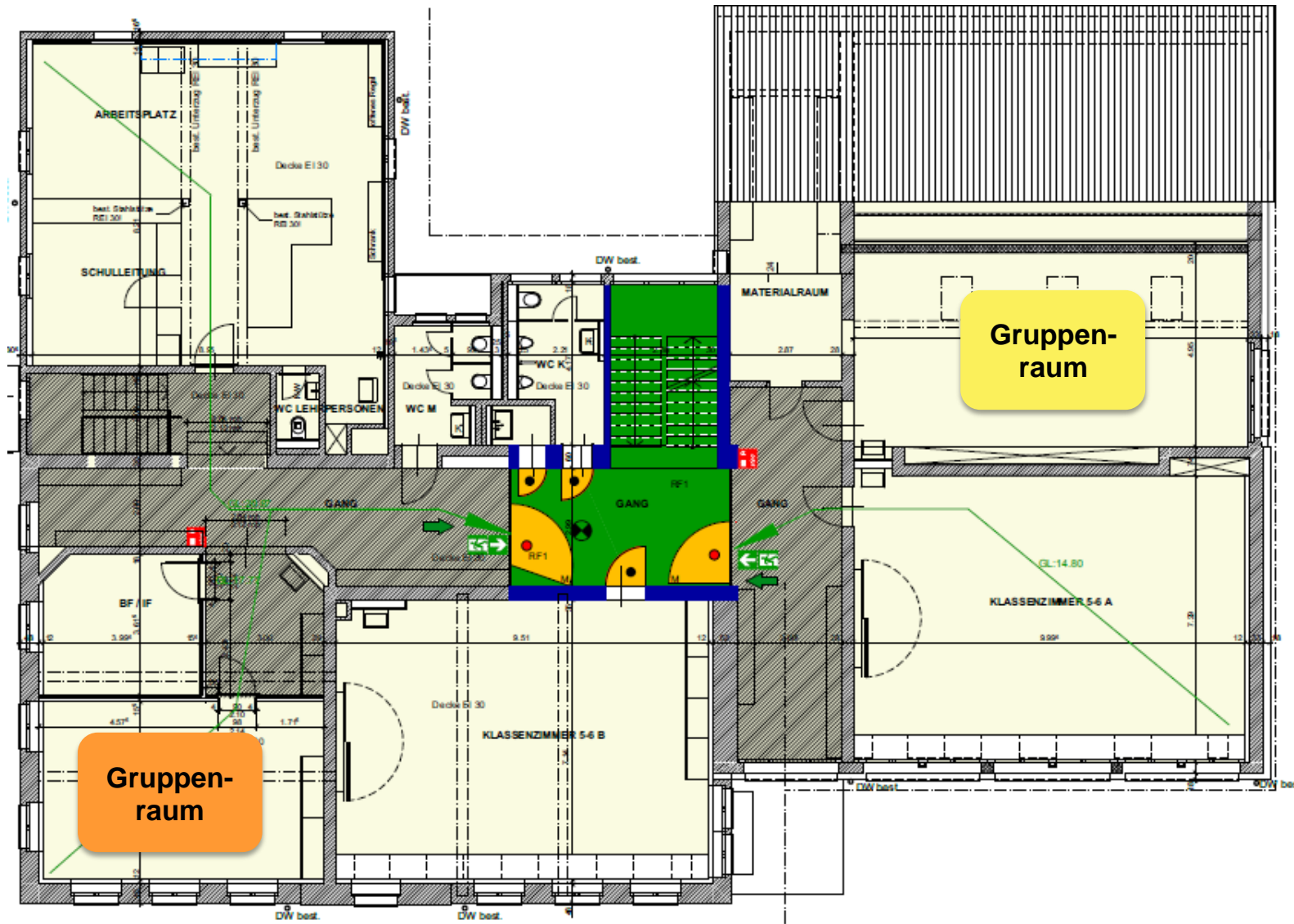


¹⁹ Teilrevision vom 1. August 2026 (Aktualisierung Grundrisspläne aufgrund Schulinfrastrukturprojekt)

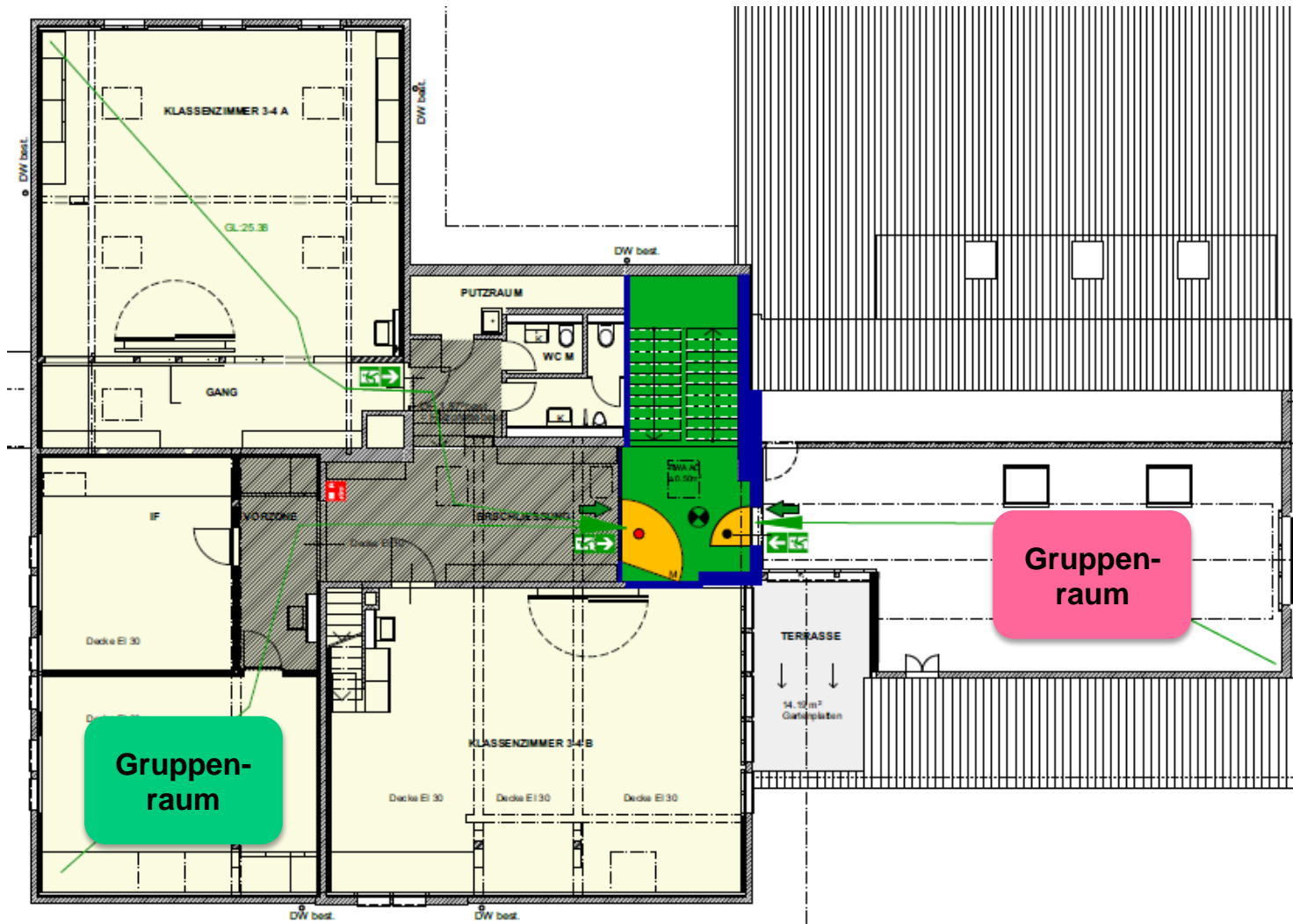
Grundriss Schulhaus Altbau Erdgeschoss



Grundriss Schulhaus Altbau Obergeschoss



Grundriss Schulhaus Altbau Dachgeschoss



Grundriss Schulhaus Neubau Erdgeschoss Süd

